

## HALLENORDNUNG

### der TV Halle

#### § 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der TV Halle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining) sind die Veranstalter bzw. Übungsleiter dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

#### § 2 Nutzungsrechte

1. Die TV Halle darf nur in Anwesenheit eines Trainers /Übungsleiters genutzt werden.
2. Teilnehmer/innen dürfen max. 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde die Halle betreten. Eventuell laufende Trainingsstunden sind dabei nicht zu stören.
3. Die Endzeiten, inklusive Aufräumen von Sportgeräten, sind unbedingt einzuhalten.

#### § 3 Verhalten in der TV Halle

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Halle und der Gymnastikraum dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle und den Gymnastikraum nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate!

#### **Inbesondere nicht gestattet ist:**

- Das Rauchen in sämtlichen Räumen
  - Das Mitbringen von Tieren
  - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter
  - Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle
  - Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.
  4. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
  5. Die beiden hinteren Umkleieräume sind nicht für die Nutzung beim Trainingsbetrieb in der Sporthalle gedacht. Für den Trainingsbetrieb in der Sporthalle sind die beiden vorderen Umkleidekabinen zu nutzen.
  6. Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände sind nur bestimmungsgemäß zu benutzen. Sie sind nach der Benutzung wieder exakt aufzuräumen. Beschädigte oder abhanden gekommene Geräte/Gegenstände müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

7. Das Aufstellen und Abbauen von Geräten hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Trainer/Übungsleiter müssen sich vom korrekten Aufbau von Spiel- und Sportgeräten überzeugen.
8. Der/Die Übungsleiter/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster verschlossen werden, die Lichter aus, sowie Duschen und Wasserhähne abgestellt sind. Eine besondere Aufmerksamkeit muss dabei den 3 Fluchttüren in Sporthalle und Geräteraum gewidmet werden.
9. Beim Verlassen der Sporthalle ist die Außentür zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.
10. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.
12. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden!
13. Bei Störfällen ist unverzüglich der Vorstand zu informieren (Telefonliste hängt im Regieraum aus).

#### **§ 4 Haftung**

Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

#### **§ 5 Aufsicht**

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
2. Der Vorstand und die Übungsleiter/innen von TVW und HSG Walzbachtal sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der Übungsleiter/innen des TVW oder der HSG Walzbachtal wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Küche**

Die Küche darf im Rahmen von Bewirtungen bei Sportveranstaltungen genutzt werden. Nach der Benutzung ist im speziellen auf Folgendes zu achten:

- benutztes Geschirr und Besteck ist abzuwaschen und aufzuräumen
- die Spüle inkl. Abflusssieb ist sauber und die Abwaschlappen sind ausgewaschen
- die Kaffeemaschine ist gereinigt und die benutzten Filter sind entsorgt
- die Mülleimer sind geleert
- die Küche ist besenrein zu hinterlassen

#### **§ 7 Außenanlagen**

1. Der Aufenthalt ist nur vor dem Haupteingang des Gebäudes gestattet!
2. Die Sporthalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege!

Wössingen, den 02.02.2016

**Der Vorstand**